

Textliche Festsetzungen

. Art der baulichen Nutzung

1.1 Ausschluß von baulichen Nutzungen

Die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässige Nutzung "Tankstellen" (§ 4 Abs. 3 Nr. 5

BauNVO`90) ist gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO`90 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl/Geschoßflächenzahl bei der Errichtung von Hausgruppen

Innerhalb der Baugebiete mit einer festgesetzten eingeschränkten Zweigeschossigkeit (IIe) ist bei der Errichtung von Hausgruppen ausnahmsweise eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschoßfläche von 0,8 zulässig (§ 16 Abs. 6 BauNVO`90). Diese Grundflächenzahl ist auch bei der Ermittlung der gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO`90 zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl zugrunde zu legen.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Bauliche Anlagen dürfen mit der Oberkante ihres Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKFF) nicht höher als 0,4 m über der Bezugshöhe und nicht tiefer als die Bezugshöhe errichtet werden. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die OKFF um das Maß des natürlichen Geländeverlaufs ergänzt bzw. reduziert

Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist die mittig vor dem jeweiligen Baugrundstück liegende Verkehrsfläche. Es gilt jeweils die Verkehrsfläche, die vor der Haupteingangsseite des Gebäudes sowie vor Garagen, Carports und Stellplätzen liegt.

Grundlage für die Bezugshöhe ist die Ausführungsplanung für den Kanal- und Straßenbau (Ing.-Büro H. Stüvel, Seevetal, vom tt.mm.2017, Plan Nr. Ziffer). Die jeweilige Bezugshöhe ist durch lineare Interpolation benachbarter, in der vorgenannten Planung vorgegebener Kanaldeckelhöhen zu ermitteln.

Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen

Bepflanzung Lärmschutzwälle

standortheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind innerhalb der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO bzw. § 23 Abs. 5 BauNVO).

Zur Zulässigkeit von Garagen, Carports und Stellplätzen siehe im Weiteren Kapitel 8.5 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80.

Auf dem Brechlande

4.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der mit 🗘 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen (...) ist eine Bepflanzungen des Immissionschutzwalse mit standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Es ist ein Laubgehölz pro 1,5 m² Wallfläche zu pflanzen. Je 10 m Anpflanzungslänge ist ein hochstämmiger

Als Gehölze sind z.B. Eberesche (Sorbus aucuparia), Faulbaum (Rhamnus frangula), Hasel (Corylus avellana), Holunder (Sambucus nigra), Hunds-Rose (Rosa canina), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Sal-Weide (Salix caprea), Sand-Birke (Betula pendula), Schlehe (Prunus spinosa), Stiel-Eiche (Quercus robur), Weißdorn (Crataegus monogyna) und Hainbuche (Carpinus betulus) zu verwenden.

Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr.25 b BauGB). Abgänge von Gehölzen sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf dem selben Grundstück an etwa gleicher Stelle zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Pflanzzeitpunkt

Die Bepflanzung nach Nr. 4.1 sind unmittelbar in der auf die Fertigstellung des Rohbaues auf den Grundstücken bzw. den Endausbau der Planstraßen folgenden Pflanzperiode (Oktober - April) zu erfüllen.

4.2 Öffentliche Grünflächen

Innerhalb der Öffentlichen Grünflächen ist eine extensiven Mähwiese anzulegen. Es sind folgende Pflegemaßnahmen

Zweimalige Mahd pro Jahr (1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni, 2. Schnitt nicht vor dem 15. September), Abtransport des Mähgutes sowie Verzicht auf Düngung.

Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche ist die Anlage von Fuß-/Radwegen in Wassergebundener Decke zulässig.

4.3 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Der in der Planzeichnung festgesetzte Baumbestand ist zu pflegen und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB dauerhaft

Bei einem Abgang ist ein Ersatz durch die Neupflanzung eines heimischen Laubbaums 1. Ordnung, Stammumfang mind. 20 cm - 25 cm (keine Kugelform) am Standort bzw. in dessen Nähe zu schaffen (Arten z.B. Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robor (Stiel-Eiche) oder Tilia cordata (Winter-Linde). Die Neupflanzung ist zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang wie beschrieben zu ersetzen.

5. Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen

5.1 Anlage und Entwicklung von mesophilem Grünland

In Teilbereich 2 wurde eine 5.206 m² große Ackerfläche aus der ackerbaulichen Nutzung genommen. Sie befindet sich innerhalb eines Flächenpools auf einem Teilstück des Flurstücks 2/18 in der Flur 2 der Gemarkung Schneverdingen (Feldherrenhügel).

Es erfolgt die natürliche Eigenentwicklung der Flächen. Zur Aushagerung werden diese regelmäßig gemäht und das Schnittgut möglichst abgefahren. Alternativ bzw. zusätzlich wird die Fläche mit Heidschnucken regelmäßig beweidet. Wenn sich die angestrebten Vegetationsbestände über einen längeren Zeitraum nicht herausbilden, sind geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung bzw. Förderung der Entwicklung durchzuführen.

Als Dauernutzung sind extensive Mahd oder gegebenenfalls Beweidung möglich. Folgende Grundsätze sind dabei zu

 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, - In der Regel keine Düngung, allenfalls auf Einzelflächen verhaltene Grunddüngung mit Festmist oder Phosphor-Kalium-Gaben,

 Kein Umbruch und Neueinsaat, - Nach- und Übersaat nur mit Saatgut von regionalen Spenderflächen bzw. Regiosaatgut für magere kalkarme

- Kein Walzen, Schleppen oder Striegeln zwischen 15. März und 15. Juni, - Eine Beweidung soll mit einer Besatzstärke von etwa 0,5 bis 3 Großvieheinheiten pro ha erfolgen. - Maßnahmen zur Bekämpfung des Jakobs-Kreuzkraut (Senecio jacobaea).

Textliche Festsetzungen

6. Passiver Lärmschutz

Zusätzlich zu dem aktiven Schallschutz (Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2 m) werden folgende Festsetzungen zum Schallschutz getroffen:

6.1 In dem Lärmpegelbereich III Nr. 1 ist für Aufenthaltsräume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen entsprechend den Lärmpegelbereichen III der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" Tabelle 7 herzustellen:

Lärmpegelbereich III mit maßgeblichem Außenlärmpegel von 61 bis 65 dB(A):

erf. R`w, res = 35 dB(A) für Aufenthaltsräume in Wohnungen

erf. R'w, res = 30 dB(A) für Büroräume und Änhnliches

Die Anforderungen an den passiven Lärmschutz sind nach dem Kapitel 4.4.1 der DIN 4109-2 /6/ Formel 33 im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für konkret geplante Gebäude entsprechend der anliegend berechneten Lärmpegelbereiche festzulegen. Auf Einzelnachweis kann hiervon abgewichen werden.

.2 Zusätzlich zu den Festsetzungen Nr. 6.1 sind in dem Lärmpegelbereich III Nr. 2 zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämpfte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

.3 In dem Lärmpegelbereich III Nr. 3 sind zusätzlich zu den Festsetzungen Nr. 6.1 und 6.2 Außenwohnbereiche in den

Obergeschossen einer Wohnung nicht nach Süden zu orientieren oder aber durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. verglaste Vorbauten, zu schützen.

Auf Einzelnachweis kann hiervon abgewichen werden, sofern ein Beurteilungspegel von maximal 59 dB(A) für den Außenwohnbereich nachgewiesen werden kann.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Schneverdingen Nr. 80 "Wohngebiet Kuhlstücken - Beekenrahde" beinhaltet das in der nebenstehenden Planzeichnung gekennzeichnete Gebiet (Teilbereich 1) und ein Teilstück des Flurstücks 2/18 der Flur 2 in der Gemarkung Schneverdingen (Teilbereich 2). Der Teilbereich 1 umfasst eine Fläche von ca. 73.853 m² und der Teilbereich 2 eine Fläche von ca. 5.206 m². Der Bebauungsplan Nr. 80 "Wohngebiet Kuhlstücken - Beekenrahde gliedert sich in die Blätter 1 und 2.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 NBauO)

Gestaltung des obersten der maximal zulässigen Geschosse

Für die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse mit der Einschränkung **lle1** gilt folgende gestalterische Regelung: Das oberste der jeweils maximal zulässigen Vollgeschosse ist als Dachgeschoß mit mindestens einer geneigten Dachfläche mit Dachneigungen zwischen 12,5° und 50° auszubilden (§ 84 Nr. 3 NBauO). Ausnahmen von den Dachneigungen können als Gründächer (0° - 12,5°) oder Mansarddächer (50° - 90°) zugelassen werden.

Für die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse mit der Einschränkung Ile2 gilt folgende gestalterische Regelung: Ein Geschossausbau über dem zweiten zulässigen Vollgeschoss ist in Richtung der Straße Im Haselbusch als Dachgeschoß mit mindestens einer geneigten Dachfläche mit einer Dachneigung von mindestens 30° auszubilden. Die Traufhöhen, das ist die verlängerte Schnittlinie der Außenwand durch die Oberkante der Dachaußenhaut, beträgt zur Straße Im Haselbusch maximal 6,6 m über Oberkante Fahrbahndecke.

Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 13 BauGB sowie Leitungen für Festnetzanschlüsse (Telekommunikationslinien gem. Telekommunikationsgesetz) innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind unterirdisch zu verlegen.

Nachrichtliche Hinweise

Zu entfernende Bäume (K1-K4 gem. Umweltbericht) sind vor ihrer Fällung hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG zu untersuchen.

2. Sichtdreiecke

Die entsprechend der RASt anzulegenden Sichtfelder für Stadtstraßen sind oberhalb einer Höhe von 0,8 m gemessen von der Oberkante Fahrbahnmitte des Knotenpunktes ständig von jeglicher Art sichtversperrender bzw. sichtbehinderder Nutzung, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Die Sichtdreiecke der Stadtstraßen befinden sich innerhalb der Straßenverkehrsflächen. Eine zeichnerische Aufnahme in die Planzeichnung ist nicht erforderlich.

3. Anbauverbotszone

Entlang der Landesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. Die Herstellung des geplanten Lärmschutzwalls entlang der Landesstraße in der Bauverbotszone bedarf gem. § 24 (7) NStrG der Ausnahme vom Bauverbot. Die Stadt Schneverdingen wird einen gesonderten Antrag auf Ausnahme vom Bauverbot unter

Vorlage detaillierter Planunterlagen vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Straßenbauverwaltung stellen.

Die bei der Erschließung anfallenden Abfälle (auch Boden) sind gem. § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu Verwerten. Hierzu ist Bodenmaterial, welches keiner baustellenseitigen Verwertung zugeführt wird, auf die Parameter der LAGA M20 TR Boden zu Analysieren. Die Probenahmeprotokolle und die Analyseberichte sind gem. § 47 KrWG auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.

Rechtsquellen

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017,

Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057).

Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schneverdingen den Bebauungsplan Nr. 80 "Wohngebiet Kuhlstücken" mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Schneverdingen Nr. 72 "Großenweder Weg Süd I" sowie Nr. 61 "Inseler Straße West", bestehend aus der Planzeichnung (Blatt 1 und 2) und den nebenstehenden textlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Schneverdingen, den 12.12.2017

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Wohngebiet Kuhlstücken" mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Schneverdingen Nr. 72 "Großenweder Weg Süd I" sowie Nr. 61 "Inseler Straße West" beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.04.2017 in der Böhme-Zeitung bekanntgemacht worden. Schneverdingen, den 12.12.2017

Bürgermeisterin

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALKIS), Maßstab: 1:1.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf 1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,

2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen ... (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.02.2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der

der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Soltau, den 12.12.2017

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Sulingen-Verden Dezernat 3.6 - Katasteramt Soltau

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der Stadt Schneverdingen, FB III - Planen, Bauen, Umwelt -. Schneverdingen, den 12.12.2017

Frühzeitige Unterrichtiung und Erörterung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung. Ort un Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.04.2017 in der Böhme-Zeitung bekanntgemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 05.04.2017 bis einschließlich 05.05.2017 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bürgermeisterin

erfolgte mit Schreiben vom 03.04.2017

Schneverdingen, den 12.12.2017

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.09.2017 in der Böhme-Zeitung bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.10.2017 bis einschließlich 02.11.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Schneverdingen, den 12.12.2017

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.11.2017 gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Schneverdingen, den 12.12.2017

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.03.2018 ortsüblich in der Böhme-Zeitung bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Nr. 80 "Wohngebiet Kuhlstücken" mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Schneverdingen Nr. 72 "Großenweder Weg Süd I" sowie Nr. 61 "Inseler Straße West" am 02.03.2018 rechtsverbindlich geworden. Schneverdingen, den 02.03.2018

Bürgermeisterin Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Schneverdingen, den

> (Moog-Steffens) Bürgermeisterin

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Wohngebiet Kuhlstücken" mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Schneverdingen Nr. 72 "Großenweder Weg Süd I" sowie Nr. 61 "Inseler Straße West" mit der Urschrift wird beglaubigt.

Schneverdingen, den 02.03.2018

Die Bürgermeisterin Im Auftrag

Bebauungsplan Nr. 80 "Wohngebiet Kuhlstücken - Beekenrahde" zugleich Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 72 "Großenweder Weg Süd I" sowie des Bebauungsplanes Nr. 61 "Inseler Straße West" - mit örtlicher Bauvorschrift -

Satzung § 10 BauGB

FB III - Planen, Bauen, Umwelt -

